

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

## Gemeinde Korswandt - Gemeindevorstand Korswandt

Beschlussvorlage-Nr:

GVKw-0180/20

Beschlussstitel:

Grundsatzbeschlusses gemäß § 2 Abs. 5 Satz 5 KommStEG M-V über das Gebrauchmachen von der Befreiung des Sitzungszwanges für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung M-V "im Umlaufverfahren"

Amt / Bearbeiter

Leitender Verwaltungsbeamter / Bergmann

Datum:

07.04.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	16.04.2020	Gemeindevorstand Korswandt	Entscheidung

### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Korswandt beschließt auf der Grundlage der Entscheidung des Innenministeriums vom 24.3.2020 von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Beschlussfassungen der Sitzungen im Umlaufverfahren durchzuführen und auf Präsenzsitzungen zu verzichten. Das gilt ebenfalls für die Beschlüsse des Hauptausschusses, nach der in der Anlage dargestellten Verfahrensweise für Sitzungen / Beschlussfassungen im Umlaufverfahren gemäß den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages M-V.

### Sachverhalt:

Das Innenministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern hat auf Grund des Antrages des Städte- und Gemeindetages M-V am 24.03.2020 die Entscheidung getroffen, gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) die Gemeinden und Ämter, für die der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. stellvertretend den o. g. Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 29, 30, 31, 35, 36, 135 und 136 der Kommunalverfassung M-V zu befreien.

Die vorgenannte Befreiung gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Korswandt als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan entscheidet, ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll. Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

Im Übrigen empfiehlt der Städte- und Gemeindetag in der „Handhabung der Umlaufverfahren bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse“ vom 25.03.2020 mit dem Grundsatzbeschluss auch das konkrete Verfahren für die jeweilige Gemeinde festzulegen. Regelungen der Kommunalverfassung oder des Standarderprobungsgesetzes gibt es dazu nicht. Für die Rechtssicherheit wird empfohlen, dass sich die Gemeinden und Ämter auch beim Umlaufverfahren eng an die Regelungen für Sitzungen in der Kommunalverfassung und in der Hauptsatzung anlehnen.

Die Veranstaltung sollte weiter als Sitzung mit dem Zusatz „im Umlaufverfahren“ bezeichnet werden und möglichst nach Sitzungskalender durchgeführt werden. Für die Gültigkeit ist eine rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versendung der Beschlussvorlagen und – das ist unumgänglich – mit Versendung der entsprechenden Abstimmungsblätter notwendig. Die Tagesordnung sollte weiter ortsüblich bekannt gemacht werden, um interessierten Bürgern die Möglichkeit zu geben, mit ihren Gemeindevorvertretern über bestimmte Beschlussgegenstände Kontakt aufzunehmen.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevorvertretung Korswandt	9						

## Abstimmungsblatt

Voraussetzung für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde ..... widerspricht.

Sind Sie einverstanden, über die **Beschlussvorlage-Nr. ..../2020** im Umlaufverfahren abzustimmen?

1. Mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren bin ich einverstanden  ja  
2. Ich widerspreche der Beschlussfassung im Umlaufverfahren  nein

Stimmen Sie dem Beschlussvorschlag der Beschlussvorlage-Nr. ...../2020 zu?

1. Dem Beschlussvorschlag stimme ich zu.  ja  
2. Dem Beschlussvorschlag stimme ich nicht zu.  nein  
3. Dem Beschlussvorschlag enthalte ich mich.  Enthaltung

Ort, Datum

Name (leserlich)

## Unterschrift

Bitte spätestens am Tag des Sitzungstermins zurück an:

Amt Usedom-Süd  
Markt 7  
17406 Usedom

## **Verfahren für Sitzungen / Beschlussfassung der Gemeinde ..... im Umlaufverfahren**

Die Sitzungen der Gemeindevorsteherin, des Hauptausschusses oder der beratenden Ausschüsse der Gemeinde ..... für die Beschlussfassungen oder Empfehlungen im Umlaufverfahren vorgesehen sind, werden mit dem Zusatz „im Umlaufverfahren“ geführt.

Die „Sitzung im Umlaufverfahren“ wird vom Bürgermeister bzw. dem Ausschussvorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Frist für die ordentliche „Sitzung im Umlaufverfahren“ beträgt sieben Tage, für „Dringlichkeitssitzungen im Umlaufverfahren“ drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Ladung ist die Tagesordnung mit dem Hinweis: „Sitzung im Umlaufverfahren“ sowie die Beschlussvorlagen für die Beschlüsse im Umlaufverfahren vorgesehen sind mit entsprechend vorbereiteten Abstimmungsblättern, beizufügen.

Die Tagesordnung mit dem Zusatz „im Umlaufverfahren“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Abstimmung erfolgt mit dem der Beschlussvorlage beigefügten Abstimmungsblatt. Dieses ist spätestens am Sitzungstag 24.00 Uhr dem Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom postalisch oder elektronisch per E-Mail an [i.gottschling@amtusedom.de](mailto:i.gottschling@amtusedom.de) zuzustellen.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt am Folgetag der „Sitzung im Umlaufverfahren“ durch die Verwaltung des Amtes Usedom-Süd, wie folgt:

1. Feststellung der Anzahl der eingegangenen Abstimmungsblätter und Prüfung der Beschlussfähigkeit.  
Wenn die Mehrheit aller Gemeindevorsteherin bzw. der Gremienmitglieder nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, liegt entsprechend § 30 Abs. 1 KV M-V kein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit vor.
2. Feststellung der Anzahl der eingegangenen Abstimmungen, die dem Umlaufverfahren zugestimmt haben und Prüfung, ob die Voraussetzung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegeben ist.  
Wenn ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevorsteherin bzw. der Gremienmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, sind die Voraussetzungen für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nicht gegeben.
3. Feststellung der Anzahl der eingegangenen Abstimmungen zum eigentlichen Beschlussvorschlag und Feststellung des Ergebnisses.

Über das Verfahren der Sitzungen / Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen und gemäß § 29 Abs. 8, Satz 2 KV M-V der Öffentlichkeit zugänglich machen und gemäß § 31 Abs. 3 KV M-V ortsüblich bekanntzugeben.

Bei der Anfertigung der Niederschrift ist eine Trennung zwischen dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil vorzunehmen. Dabei sind personenbezogene Angaben nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses im Umlaufverfahren erforderlich sind. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen im Umlaufverfahren werden der Öffentlichkeit unmittelbar nach Fertigstellung über das Internet unter [www.amtusedom.de](http://www.amtusedom.de) über den Link „Bürgerinformationssystem“ zur Verfügung gestellt. Im Übrigen ist die vollständige Niederschrift unmittelbar nach Fertigstellung allen Mitgliedern der Gemeindevorsteherin sowie dem Bürgermeister zu übermitteln.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag der Sitzung im Umlaufverfahren
- b) Namen der Mitglieder der Gemeindevorsteherin, die gemäß Nr. 1 ein Abstimmungsblatt abgegeben haben und damit als teilnehmende Mitglieder an der Sitzung gelten.
- c) Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit durch die Verwaltung des Amtes Usedom-Süd

- d) die Tagesordnung, untergliedert nach öffentlichen und nichtöffentlichen Vorlagen
- e) die einzelnen Tagesordnungspunkte einschließlich des Abstimmungsergebnisses

Den am Abstimmungsverfahren teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse steht das übliche in der Hauptsatzung festgesetzte Sitzungsgeld zu.

....., den .....

Bürgermeister